

Dienstag (Nachmittag), 29. November 2016

Polizei- und Militärdirektion

57 2016.RRGR.554 Motion 100-2016 BDP (Kohli, Bern)

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps

Vorstoss-Nr.:	100-2016
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	30.05.2016
Eingereicht von:	BDP (Kohli, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	12
Dringlichkeit gewährt: Nein	02.06.2016
RRB-Nr.: 1137/2016	vom 19. Oktober 2016
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Mitgliedern des Polizeicorps

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der Revision des Polizeigesetzes eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Bodycams bei Polizeieinsätzen zu schaffen.

Begründung:

Aufgrund der leider immer öfter auftretenden Gewaltanwendung gegen Sicherheitskräfte, sei es vor der Berner Reitschule, anlässlich von Sportveranstaltungen oder bei unbewilligten Demonstrationen, soll der Einsatz von Bodycams seitens der Polizeikräfte zur Gewaltprävention und Beweissicherung diskutiert und beschlossen werden.

Das Polizeigesetz des Kantons Bern verfügt bereits über einen Artikel, der den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen bei Massenveranstaltungen regelt (Art. 51 PolG). Dieser ist aber gemäss unserer Ansicht zu eng formuliert, um den Einsatz von Bodycams zu legitimieren, und beschränkt sich auch nur auf Massenveranstaltungen. Aus diesem Grund braucht es eine klare Rechtsgrundlage.

Dabei sollen folgende Kriterien in Betracht gezogen werden:

- Dauernder Einsatz: Der Regierungsrat soll vorschlagen, ob und inwiefern die Cams dauernd (also für die ganze Patrouillentätigkeit und nicht nur bspw. bei heiklen Fällen) für Aufnahmen eingesetzt werden können. Dabei ist auch eine möglicherweise damit einhergehende Pflicht zur Kenntlichmachung der Videoaufnahmen (bspw. durch entsprechende Aufschrift auf der Uniform) vorzuschlagen.
- Fallweiser Einsatz: Sollte sich ergeben, dass eine Rechtsgrundlage für einen dauernden Bodycam-Einsatz nicht mit höherrangigem Recht vereinbar wäre, soll der Regierungsrat die gesetzlichen Grundlagen für einen fallweisen Einsatz erarbeiten.
- Klare Handlungsweisungen: Den Polizisten soll mit einer klaren Formulierung des Gesetzestextes Rückendeckung gegeben werden.
- Datenschutz/Persönlichkeitsrechte: Die Rechtsgrundlage soll so ausgearbeitet sein, dass sie mit höherrangigem Recht (Datenschutzgesetz/Persönlichkeitsschutz) vereinbar ist.

Sollte sich die Kantonspolizei Bern in Zukunft mit solchen Bodycams bestücken, ist eine klare gesetzliche Grundlage unabdingbar. Dies auch im Hinblick darauf, dass die ausgewerteten Daten sonst vor Gericht möglicherweise nicht verwertbar wären. Zudem könnten so die entsprechenden Aufnahmen auch zur Entlastung der Polizeikräfte bei kritischen Einsätzen genutzt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Diese Forderung sollte in die Totalrevision des Polizeigesetzes einfließen.

Antwort des Regierungsrats

Das Anliegen, die Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern mit am Körper angebrachten Videokameras (sog. «Bodycams») auszurüsten, ist nicht neu. Vor allem im angelsächsischen Raum und seit einigen Jahren nun auch in unseren Nachbarstaaten ist das in den Nachrichten verbreitete Videomaterial von Bodycams, die Polizeieinsätze aus nächster Nähe zeigen, bekannt. Es eignet sich in der Regel gut, den konkreten Ablauf eines Polizeieinsatzes und die Handlungen der involvierten Personen nachzuvollziehen. Auch im Kanton Bern existieren Erfahrungen mit dem Einsatz von Videokameras bei Polizeieinsätzen.

Wie von der Motionärin erwähnt, kann die Kantonspolizei Bern bereits heute gestützt auf Artikel 51 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen oder Personengruppen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen machen. Dies jedoch nur, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen kommen. Das kann beispielsweise bei Hochrisikospielen im Fussball oder unbewilligten Kundgebungen der Fall sein. Das Einsatzgebiet ist damit unter dem geltenden Recht begrenzt. Die Erfahrungen mit der Umsetzung im Rahmen von Artikel 51 PolG sind aus polizeilicher Sicht insgesamt positiv.

Unbestritten ist, dass ein weitergehender Einsatz von Bodycams einer hinreichenden formell-gesetzlichen Grundlage bedürfte. Die Motion zählt eine Reihe von wichtigen rechtlichen und praktischen Punkten auf, die vor einer gesetzlichen Verankerung geklärt werden müssten. Insbesondere stellen sich Fragen zur Verhältnismässigkeit und zum Daten- und Persönlichkeitsschutz. So dürfte ein dauerhafter Betrieb von Bodycams wohl einen zu tiefgreifenden Eingriff in die Rechte der betroffenen Mitarbeitenden der Kantonspolizei darstellen, welcher überdies durch den Nutzen kaum gerechtfertigt wäre. Insofern wäre der sachliche und örtliche Anwendungsbereich klar zu umzeichnen. Klärungsbedarf besteht ebenso in Bezug auf datenschutzrechtliche Aspekte wie die Kennzeichnung der Videoüberwachung sowie die Auswertung und Löschung der Daten.

Der Regierungsrat befürwortet die vertiefte Prüfung der aufgeworfenen Fragen. Chancen und Risiken sind gut abzuwägen. Erst anschliessend kann eine Aussage über die beabsichtigte Regelung gemacht werden. Die Bedeutung und Komplexität der Materie gebieten es zudem, mit der nötigen Sorgfalt vorzugehen. Ob eine allfällige Regelung noch im Rahmen der bereits laufenden Revisionsarbeiten des PolG aufgenommen werden kann, wird sich zeigen müssen. Die Vernehmlassung zum revidierten PolG ist bereits Ende September 2016 angelaufen.

Angesichts dieser Ausgangslage beantragt der Regierungsrat eine Annahme der Motion als Postulat.

Der Regierungsrat beantragt:
Annahme als Postulat

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 57. Es handelt sich um eine Motion der BDP. Der Regierungsrat ist bereit, diesen Vorstoss als Postulat anzunehmen. Ich übergebe der Motionärin das Wort.

Vania Kohli, Bern (BDP). Die Einsatzmöglichkeiten von Aufzeichnungen seitens der Polizei sind unter dem heute geltenden Recht beschränkt. Ich schliesse mich der Ansicht des Regierungsrats an, dass die von mir aufgeworfenen Fragen vertieft diskutiert und geprüft werden sollen. Ob dieses Thema in der laufenden Polizeigesetz-Debatte noch berücksichtigt werden kann, ist im Hinblick auf die Bedeutung und die Komplexität der Materie für mich nicht prioritär. Es ist mir hingegen wichtig, dass diese Diskussion geführt wird, und dass dann die vorgeschlagenen Anwendungen von Bodycams für das Polizeicorps wie auch für die Bevölkerung auf klaren gesetzlichen Grundlagen beruhen. Ich wandle den Vorstoss deshalb in ein Postulat und hoffe, dass es von Ihnen nicht bestritten wird.

Präsident. Ist das Postulat im Rat bestritten? – Das ist der Fall. Somit führen wir die Diskussion in freier Debatte.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Diese Sache ist nicht so einfach. Die grüne Fraktion begrüsst im allgemeinen Massnahmen zur Verhinderung und Verminderung von Gewalt gegen so-

wie von Polizistinnen und Polizisten. Im Jahr 2009 hat der Verband Schweizerischer Polizeibeamter, der VSPB, eine landesweite Petition mit dem Titel «Stopp der Gewalt gegen die Polizei» eingereicht, gefolgt von einer Sensibilisierungskampagne im Jahr 2011. Gegenüber Bodycams ist der VSPB jedoch kritisch eingestellt, wie er in seinem Positionspapier vom August 2015 festhält. Ich zitiere: «Bodycams können das Wohlbefinden sowie die psychische Gesundheit und somit die Effizienz des Personals beeinträchtigen.» Weiter folgert der VSPB: «Die Aufzeichnung durch Bodycams garantiert keine hundertprozentigen Beweise der Tatumstände.» Zu diesem Schluss gelangt auch der deutsche «Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.» (RAV) in seiner Analyse über den Modellversuch im Bundesland Hessen – Zahlen aus der Schweiz fehlen. Dort hatten die Strafverfolgungsbehörden gestützt auf die Aufzeichnungen von Bodycams 24 Mal die Gelegenheit, das Filmmaterial auch zu verwenden. Gerade mal in zwei Fällen kam es zu Verurteilungen. Informationen aus dem Tatumsfeld fehlen, der Kausalverlauf und die Zusammenhänge sind damit nicht rekonstruierbar. Die Aufzeichnungen erhöhen höchstens die Beweiskraft polizeilicher Aussagen, was der VSPB wiederum zu Recht als Infragestellung des Werts der polizeilichen Aussagen aller Polizistinnen und Polizisten einstuft. Ich zitiere wieder aus dem Positionspapier: «Was ist ein Polizist noch wert? Diese Technik stellt ein grosses Fragezeichen überhaupt zur Wertstellung der Aussagen der Polizistinnen und Polizisten.»

Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten geschieht in erheblichem Umfang anlässlich von Widerstandshandlungen beispielsweise bei Festnahmen. Angriffe auf Polizeistreifen geschehen häufig nachts sowie am Wochenende im öffentlichen Raum sowie im Verkehrsraum und werden vorwiegend durch männliche, alkoholisierte Einzeltäter verübt. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich diese Leute durch die Mikrokameras bremsen lassen. In den USA werden Bodycams zur Reduktion von Gewalt von Polizistinnen und Polizisten eingesetzt. Über die Wirksamkeit ist man dort enttäuscht: «They are not transparent. They are not independent. They are not even turned on when they should be.» Sie sind nicht transparent und nicht unabhängig und werden nicht eingeschaltet, wenn dies der Fall sein sollte. Aus diesen Gründen stellt die grüne Fraktion die Wirksamkeit von Bodycams grundsätzlich in Frage und lehnt diese Motion und auch ein Postulat aus Gründen des Arbeitnehmer- und Datenschutzes grossmehrheitlich ab. Wenige Fraktionsmitglieder werden sich der Stimme enthalten. Bodycams sind ein Eingriff in die verfassungsmässig geschützte informationelle Selbstbestimmung der Polizistinnen und Polizisten sowie auch der polizeifremden Personen, was an sich schon schwer wiegt, aber erst recht nicht geht, wenn sie nicht einmal wirksam sind.

Präsident. Will eine Fraktion das Wort, oder gibt es Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher? – Das ist nicht der Fall. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Hans-Jürg Käser, Polizeidirektor. Ich bin froh, dass die Motionärin gewandelt hat. Die Thematik ist natürlich interessant. Doch es braucht ein wenig Zeit, um die benötigten Abklärungen vorzunehmen. Deshalb ist eine Aufnahme dieses Anliegens in die Totalrevision des Polizeigesetzes fraglich oder sogar eher unmöglich. Aber wenn der Vorstoss als Postulat überwiesen wird, werden wir die entsprechenden umfassenden Abklärungen treffen. Wir werden selbstverständlich auch die Erfahrungen anderer Polizeicorps, auch aus dem Ausland, einfließen lassen. Wir brauchen Fakten, liebe «Polizeifremde». Ich hoffe, dass Sie entsprechend abstimmen werden.

Präsident. Die Postulantin möchte das Wort nicht mehr. Somit stimmen wir ab. Wer das Postulat annehmen will, stimmt ja, wer dies nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (als Postulat)

Der grosse rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	107
Nein	18
Enthalten	5

Präsident. Sie haben das Postulat mit angenommen.